



GEMEINDE
HIRSCHTHAL
AARGAU

Abfallreglement

Vom 9. Juni 1995

Abfallreglement

Vom 9. Juni 1995

Die Einwohnergemeinde Hirschthal,

gestützt auf

- § 4 Abs. 2 lit. d des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11. Januar 1977,
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978,
- § 10a Abs. 5 des kantonalen Dekretes über den Vollzug des Umweltschutzrechtes vom 13. März 1990,

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Zweck

Dieses Reglement bezweckt eine einwandfreie und umweltschonende Abfallverwertung, - unschädlichmachung und -beseitigung.

Art. 2

Geltungsbereich

¹Sämtliche auf Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind, soweit keine eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind, nach den Vorschriften dieses Reglementes zu entsorgen.

²Siedlungsabfälle sind Haushaltabfälle (Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle) und gleichartige Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Büroabfälle, Verpackungen, Küchenabfälle aus dem Gastgewerbe) sowie Strassen- und Marktabfälle.

³Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifischer Abfälle aus Gewerbe und Industrie, obliegt dem Inhaber nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

Art. 3

Organisation

¹Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann die technische und administrative Leitung ganz oder teilweise einem von ihm bezeichneten Organ übertragen.

²Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushaltungen und Betriebe einen Abfallkalender, in dem insbesondere die Abfuhrdaten, Standort und Angebot der kommunalen Separatsammelstellen sowie die Abgabemöglichkeiten für Sonderabfälle aufgeführt sind.

³Auskunftsstelle für die Bevölkerung ist die Gemeindekanzlei.

Art. 4

Unterstützung

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung (z.B. Papiersammlungen) beteiligen, sofern sie über kein entsprechendes Entsorgungsangebot verfügt. Der Gemeinderat entscheidet über entsprechende Beitragsgesuche unter Berücksichtigung von Kosten und Nutzen.

Art. 5

Kontrolle

¹Das nach Art. 3 Abs. 1 mit dem Vollzug dieses Reglementes betraute Organ kontrolliert namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.

²Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983.

Art. 6

Benutzungspflicht

¹Im Rahmen dieses Reglementes müssen Abfälle dem Sammel- und Beseitigungsdienst der Gemeinde oder dem von ihr beauftragten Privaten übergeben werden.

²Ausgenommen sind ausgediente Gegenstände und Geräte, die für die Wiederverwertung, Verwertung oder Behandlung dem Hersteller oder an den Handel zurückgegeben werden können, ferner das private Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

³Der Gemeinderat kann Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben für die Entsorgung von Abfällen aller Art gemäss Art. 2 bzw. 13 die direkte Anlieferung in die Kehrichtentsorgungsanlage nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

Art. 7

Oeffentliche Abfallkörbe

¹Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

²Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benutzt werden.

Art. 8

Abfallverbrennung im Freien

¹Abfälle, wie namentlich Siedlungsabfälle, Altholz aus Gebäudeabbrüchen, Umbauten, Renovationen oder alte Holzmöbel dürfen nur in dafür geeigneten stationären Anlagen (z. B. Kehrichtverbrennungsanlage) verbrannt werden.

²Das Verbrennen kleiner Mengen von natürlichen und trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen sowie von naturbelassenem Holz im Freien ist zugelassen, sofern dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

³Fallen grosse Mengen von Abfällen gemäss Abs. 2 an, sind diese in der Regel und nach Massgabe der örtlichen Gegebenheiten einer geeigneten Verwertung, wie namentlich der Kompostierung oder einer Anlage mit Energienutzung, zuzuführen.

⁴Ausgenommen von Abs. 3 ist das Verbrennen solcher Abfälle zu Übungszwecken (Feuerwehr, Zivilschutz usw.) oder bei besonderen Anlässen (1. Augustfeier, traditionelle Fastnachtsfeuer u.ä.).

Art. 9

Abgabe an Kanalisation

Die Entsorgung jeglicher Abfälle gemäss Art. 2 über die Kanalisation ist untersagt.

Art. 10

Kompostierung

¹Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind möglichst privat zu kompostieren.

²Zur Unterstützung der Eigenkompostierung kann die Gemeinde einen Häckseldienst organisieren.

³Die Gemeinde kann Quartierkompostieranlagen unterstützen.

⁴Die Gemeinde kann, allenfalls im Verband mit anderen Gemeinden oder Privaten, öffentliche Kompostieranlagen für die mit der Grünabfuhr eingesammelten Abfälle organisieren und betreiben.

II. KEHRICHTABFUHREN

a) Generelle Bestimmungen

Art. 11

Abfuhrroute

¹Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

²Die genaue Abfuhrroute wird vom Gemeinderat bestimmt.

³Mit dem Kehrlichtfahrzeug werden nicht bedient:

- Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze;
- Strassen, welche mit dem Kehrlichtfahrzeug nur schwer befahren werden können;
- Strassen zu abgelegenen Liegenschaften und Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss Art. 12 Abs. 2 bestimmt hat.

Art. 12

Bereitstellung

¹Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

²Für Container und grössere Anzahl von Kehrichtsäcken kann der Gemeinderat den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile.

³Das Abfuhrgut darf frühestens am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

b) Kehrichtabfuhr

Art. 13

Umfang

¹Der Kehrichtabfuhr sind unter Vorbehalt von Absatz 2 folgende Abfallarten zu übergeben:

- Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

²Von der Abfuhr sind ausgeschlossen:

- Abfälle, für welche Separatabfahren, Sammelstellen oder Rückgabemöglichkeiten an Verkaufsstellen bestehen, sowie insbesondere Sonderabfälle nach Art. 23;
- gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit sie nicht dem Hauskehricht gleichgestellt sind (vgl. Art. 2 Abs. 3);
- flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- Aushubmaterial, Schnee, Eis, Mist, Steine;
- Pneus (vgl. Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (BauG) vom 19. Januar 1993);
- alle übrigen Abfälle und Rückstände, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallbeseitigungsanlagen entsorgt werden können.

Art. 14

Organisation

¹Die Kehrichtabfuhr findet in der Regel einmal pro Woche statt.

²Weitere Informationen sind dem jährlich erscheinenden Abfallkalender und allfälligen separaten Publikationen zu entnehmen.

Art. 15

Bereitstellungsart

¹Die Abfälle aus Privathaushaltungen sind in fest verschnürten Säcken à 35 l (max. 10 kg), 60 l (max. 15 kg) oder 110 l (max. 25 kg), versehen mit der entsprechenden Gebührenmarke, bereitzustellen. Bei Verwendung von offiziell zugelassenen Containern (bei Mehrfamilienhäusern, Häusergruppen etc.) sind die Abfälle ebenfalls in analogen Säcken, versehen mit einer Gebührenmarke, darin zu deponieren. Bezüglich der von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossenen Abfallarten wird auf Art. 13 verwiesen.

²Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe mit grösserem Anfall an Abfällen sind verpflichtet, die Abfälle in offiziell zugelassenen Containern mit geschlossenem Deckel (s. Gebührentarif), versehen mit einer Plombe (spezielles Band, welches vom Abfuhrpersonal bei der Leerung entfernt wird), bereitzustellen. Bezüglich der von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossenen Abfallarten wird auf Art. 13 verwiesen.

³Brennbare, sperrige Güter bis höchstens 120 cm Länge, 50 cm Durchmesser und 25 kg Gewicht sind in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer Gebühre Marke für Kleinsperrgut, bereitzustellen. Verletzungsgefahren und Verkehrsbehinderungen sind zu vermeiden.

⁴Presswürfel sind nicht zugelassen.

c) Grünabfuhr

Art. 16

Umfang

Zur Kompostierung geeignete Haus- und Gartenabfälle sind, soweit sie nicht gemäss Art. 10 vom Inhaber kompostiert werden können, der Grünabfuhr mitzugeben bzw. in die entsprechende Sammelstelle zu entsorgen. Ausgenommen sind gewerbliche Grossmengen.

Art. 17

Organisation

Die Entsorgung der Grünabfälle erfolgt nach Massgabe des Abfallkalenders.

Art. 18

Bereitstellungsart

Die kompostierbaren Abfälle sind in Behältern oder Bündeln (siehe Abfallkalender) bereitzustellen bzw. in die Sammelstelle selber zuzuführen.

d) Sperrgut

Art. 19

Organisation und Umfang

¹Brennbare, sperrige Güter werden nur im Rahmen der ordentlichen Kehrichtabfuhr nach Massgabe von Art. 15 Abs. 3 entsorgt.

²Als Sperrgut gelten nur brennbare Materialien, die nicht kompostierbar sind und auch nicht einer Spezialabfuhr oder Sammelstelle zugeführt werden können. Materialien, die nicht auf das zulässige Mass (Art. 15 Abs. 3) verkleinert werden können, sind privat der Kehrichtverbrennung zuzuführen.

e) Weitere Spezialabfahren

Art. 20

Organisation und Umfang

Bei Bedarf werden Spezialabfahren durchgeführt, z.B. für Altpapier, Altmetall, Textilien und dgl. Die Abfuhrtage sind im Abfallkalender aufgelistet oder werden auf andere geeignete Weise veröffentlicht.

III. SAMMELSTELLEN

a) Kommunale Sammelstellen

Art. 21

Arten

¹Für folgende Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden:

- Kleider, Heimtextilien, Schuhe, Ledertaschen, Hüte
- Aluminium
- Metall
- Konservendosen (Weissblech)
- Öle
- Steine und Bauschutt (nur inerte Bauabfälle)
- Glas
- PET-Kunststoff
- usw.

²Die Standorte und Richtlinien werden im Abfallkalender bekanntgegeben.

³Die Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den ansässigen Betrieben zur Verfügung. Die Benutzer werden zu Ordnung und Rücksichtnahme angewiesen. Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.

⁴Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben werden nur im Umfang entsprechender Abfälle aus den privaten Haushalten angenommen.

⁵Die Sammelstellen dürfen nur zu den gut sichtbar angeschlagenen, bzw. im Abfallkalender aufgeführten Zeiten benutzt werden.

b) Uebrige Sammelstellen

Art. 22

Tierkadaver

Nichtgewerbliche Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der Kadaversammelstelle abzuliefern (siehe Abfallkalender).

Art. 23

Sonderabfälle und andere spezielle Abfälle

¹Sonderabfälle aus Haushaltungen im Sinne der eidgenössischen Verordnung über Sonderabfälle vom 12. November 1986 und Gifte gemäss Art. 16 des eidgenössischen Giftgesetzes vom 21. März 1969 sowie andere spezielle Abfälle sind entsprechend den kantonalen Vorgaben den Verkaufsstellen, Drogerien und Apotheken zurückzugeben. Dazu gehören z.B. Batterien, Giftstoffe, Chemikalien, Farben, Lacke, Lösungsmittel, Medikamente, Thermometer, Leuchtstoffröhren, Kühlschränke und Tiefkühltruhen, Sparlampen, TV, Radios und Computer, Pneus usw.

²Sonderabfälle aus Betrieben müssen direkt an einen konzessionierten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

IV. FINANZIERUNG

Art. 24

Allgemeines

¹Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde Gebühren. Diese sollen die Nettoaufwendungen der gesamten Abfallentsorgung (inkl. Sammelstellen, Grün- und Spezialabfuhr usw.) decken.

²Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert, zu publizieren.

³Die Kosten für die Anschaffung von Containern, welche der Bereitstellung der Abfälle dienen sowie die Aufwendungen für die besonderen Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktanlieferungen in Entsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung, Oel- und Bezinabscheiderleerungen usw. tragen die Benützer bzw. die Abfallinhaber.

Art. 25

Bemessungsgrundlage

¹Bei der Kehrichtabfuhr werden die Gebühren für Privathaushaltungen pro Sack bzw. pro Bündel oder Schachtel und für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe pro Container erhoben.

²Für die Benützung der Grünabfuhr, der Spezialabfuhr und der kommunalen Sammelstellen sowie zur Abdeckung von anderweitigen allgemeinen Entsorgungskosten, die nicht streng nach Verursacherprinzip finanziert werden können, wird eine jährliche Pauschalgebühr pro Privathaushaltung bzw. pro Betrieb als Grundgebühr erhoben. Diese kann auch zur Verbilligung der Sack- und Containergebühren beitragen.

³Die Ansätze ergeben sich aus dem Tarifanhang zu diesem Reglement.

Art. 26

Gebührenbezug

¹Der Gebührenbezug erfolgt mittels Gebührenmarken und Containerplomben. Marken und Plomben können bei den vom Gemeinderat bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

²Gebührensschuldner für die Grundgebühr sind die Gebäude- und Wohnungseigentümer bzw. die Betriebsinhaber. Die Zahlungspflicht beginnt mit der Fertigstellung eines Gebäudes oder einer Wohnung bzw. mit der Betriebsaufnahme. Sie endet mit dem Abbruch bzw. mit der Betriebsaufgabe. Die Grundgebühr wird jährlich in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27

Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Baudepartement angefochten werden.

Art. 28

Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968.

Art. 29

Strafbestimmungen

¹Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglementes werden gemäss § 38 in Verbindung mit § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 mit Busse bis zu Fr. 500.-- geahndet. Durch die Widerhandlung entstehende Kosten werden dem Verursacher zusätzlich überbunden.

²Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.

Art.30

Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt werden die Verordnung über die Kehrriechtabfuhr vom 6. November 1972 sowie die Verordnung über die Erhebung von Kehrriechgebühren vom 1. Dezember 1972 aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am:
9. Juni 1995

Der Gemeindeammann:
H.J. Hofmeister

Der Gemeindeschreiber:
H.J. Baumberger